



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 83

### Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/75/429, Ziff. 8)]

### **75/138.** Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution [73/204](#) vom 20. Dezember 2018,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>1</sup>,

*in Bekräftigung* des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehenen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, bis der Konflikt möglichst bald beendet ist,

*betonend*, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949<sup>2</sup> und die Zusatzprotokolle<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> [A/75/263](#).

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513, und Vol. 2404, Nr. 43425. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II); dBGBL 2009 II S. 222; LGBl. 2007 Nr. 32; öBGBL III Nr. 137/2009; AS 2007 189 (Protokoll III).



die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zusammen mit maßgeblichen Partnern wie nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften veranstaltet hat, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungs austausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

*betonend*, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I<sup>4</sup> zu den Genfer Abkommen auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

*sowie betonend*, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission 2017 ihre erste operative Mission durchgeführt hat,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass der Sicherheitsrat in den Ziffern 8 und 9 seiner Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten feststellte, dass für die Sammlung von Informationen über behauptete Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen von Fall zu Fall verschiedene Methoden genutzt werden, unterstrich, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, Informationen zu erhalten, die zeitnah, objektiv, zutreffend und verlässlich sind, und die Möglichkeit erwog, zu diesem Zweck die mit Artikel 90 des Protokolls I geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren und entsprechende Maßnahmen zu erleichtern,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

*feststellend*, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, Verbreitung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts tragen,

die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 *begrüßend*,

*unter Betonung* des inhärenten nichtdiskriminierenden Charakters des humanitären Völkerrechts, der auch aus der Präambel des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter

---

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

Konflikte hervorgeht, in der unter anderem bekräftigt wird, dass die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls I unter allen Umständen uneingeschränkt auf alle durch diese Übereinkünfte geschützten Personen anzuwenden sind, und zwar ohne jede nachteilige Unterscheidung, die auf dem Ursprung des bewaffneten Konflikts oder auf Beweggründen beruht, die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden,

*unter Hinweis* auf die zwingende Notwendigkeit, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu verbessern,

*Kenntnis nehmend* von der engen Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den Staaten zur weiteren Stärkung des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Menschen, denen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Staaten, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten, sowie der Programme und sonstigen Maßnahmen der Staaten und ihrer Streitkräfte, mit denen sie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts fördern oder sicherstellen,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Staaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Zusammenhang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die die Staaten, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und andere Akteure im Rahmen des Projekts „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ leisten, um den Schutz der Gesundheitsversorgung und den Zugang zu ihr zu verbessern,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Resolution [2286 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats vom 3. Mai 2016 und in dieser Hinsicht mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, in bewaffneten Konflikten Verwundete und Kranke, Gesundheitspersonal, ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal und deren Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht,

*in Anbetracht* der ernststen Besorgnis, welche die Staaten im Hinblick auf die humanitären Auswirkungen von Streumunition geäußert haben, und in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über Streumunition<sup>5</sup> am 1. August 2010 in Kraft getreten ist,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Vertrag über den Waffenhandel<sup>6</sup> am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags, den die bedeutsame Debatte, die die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst hat, sowie die anderen Initiativen des Komitees der letzten Zeit zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte geleistet haben, sowie unter Begrü-

---

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 2688, Nr. 47713. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; LGBl. 2013 Nr. 196; öBGBI. III Nr. 82/2010; AS 2012 5385.

<sup>6</sup> Siehe Resolution [67/234 B](#). Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

ßung seiner Bemühungen, seine Datenbank zum humanitären Völkergewohnheitsrecht regelmäßig zu aktualisieren, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

*anerkennend*, dass sich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>7</sup> auf die schwersten Verbrechen von internationalem Belang nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

*in Anbetracht* der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts, die am 10. Juni 2010 auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts verabschiedet wurden<sup>8</sup>,

*anerkennend*, wie nützlich es ist, in der Generalversammlung den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts zu erörtern,

1. *begrißt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977<sup>9</sup>;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und den beiden dazugehörigen Protokollen<sup>10</sup> sowie anderen Verträgen des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

---

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 2868, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 139, 140; LGBl. 2018 Nr. 202; öBGBI. III Nr. 95/2015; AS 2015 3833.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1 und 3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007, 1033 (Konvention und Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; LGBl. 2017 Nr. 58; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>11</sup> zu werden;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss, und unterstützt seine weitere Stärkung und Weiterentwicklung;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den acht Resolutionen, die auf der dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz vom 9. bis 12. Dezember 2019 in Genf verabschiedet wurden, insbesondere von Resolution 1 mit dem Titel *Bringing IHL home: a road map for better national implementation of international humanitarian law* (Humanitäres Völkerrecht vermitteln: Fahrplan für eine bessere innerstaatliche Umsetzung des humanitären Völkerrechts);

9. *begrüßt* die vom Beratenden Dienst für humanitäres Völkerrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführten Aktivitäten zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und zur Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen und erinnert die Mitgliedstaaten an die Verfügbarkeit des Handbuchs zur innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und ihre Tätigkeiten zur Förderung der Übernahme der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts und legt allen Mitgliedstaaten nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, mit Unterstützung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften nationale Kommissionen oder Ausschüsse einzurichten, die die Regierungen bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Verbreitung von Wissen darüber unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen umfassenden Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär den Schwerpunkt auf neue Entwicklungen und Aktivitäten während des Berichtszeitraums zu legen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erkunden, wie die Vorlage von Informationen für künftige Berichte des Generalsekretärs erleichtert werden kann, und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verwendung eines Fragebogens zweckmäßig wäre, den die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls in Absprache mit dem Sekretariat entwerfen und der der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorgelegt wird;

---

<sup>11</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

14. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*45. Plenarsitzung  
15. Dezember 2020*